



## Vorschlag Gesetzesänderungen zu Entwurf DSGVO

### Verwaltungssanktionen

Art. 45bis (neu):

<sup>1</sup> Ein Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter, der gegen dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 2 % des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet.

<sup>2</sup> Ein Verantwortlicher oder Auftragsbearbeiter, der gegen eine rechtskräftige Verfügung gemäss diesem Gesetz verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 4 % des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet.

### Kollektive Rechtsdurchsetzung

Art. 28 Abs. 5 (neu):

Betroffenen Personen als klagende Parteien gleichgestellt sind Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss unter anderem dem Datenschutz widmen.

Art. 37 Abs. 1bis (neu):

Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss unter anderem dem Datenschutz widmen, haben ein schutzwürdiges Interesse.

### Beweislastumkehr

Art. 28 Abs. 2bis (neu):

Eine Verletzung ist insbesondere widerrechtlich, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter nicht beweist, dass er die Datenschutzvorschriften eingehalten hat.

### Marktortprinzip

Art. 2 Abs. 1 lit. c (neu):

private Personen im Ausland, die betroffenen Personen in der Schweiz Waren oder Dienstleistungen anbieten oder das Verhalten betroffener Personen in der Schweiz beobachten.

Art. 22bis (neu):

Vertreter von privaten Personen im Ausland – In den Fällen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Beauftragten schriftlich einen Vertreter in der Schweiz.

### Datenportabilität

Art. 23 Abs. 2bis (neu):

Die Auskunft hat in der Regel elektronisch und in einem Format zu erfolgen, das sich zur Weiterverarbeitung eignet, es sei denn die Bearbeitung der Daten findet nicht elektronisch statt.

### Auskunftsrecht

Art. 23 Abs. 2 lit. g:

die verfügbaren Angaben über die Empfängerinnen und Empfänger, denen Personendaten bekanntgegeben wurden, sowie die Informationen nach Artikel 17 Absatz 4.